

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BauGB  
1. ÄNDERUNG MIT DECKBLATT NR. 1

1. Zustimmung

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu.

Unterschriften der Eigentümer

.....  
.....  
.....

2. Satzung

Die Gemeinde Buch am Erlbach hat mit Beschluß vom ~~14.09.1993~~ diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen

Gde. Buch am Erlbach, 07.03.1994 .....



Huber (1. Bürgermeister)  
*[Handwritten Signature]*

3. Bekanntmachung

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am ~~22.09.1993~~ ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 baugesetzlich rechtsverbindlich

Gde. Buch am Erlbach, 07.03.1994 .....



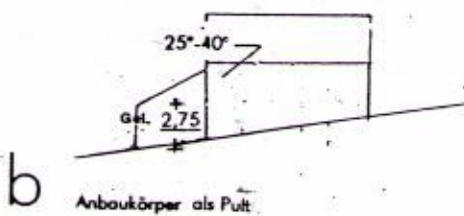
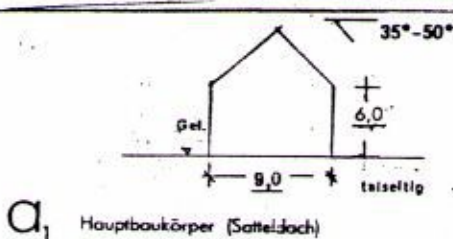
Huber (1. Bürgermeister)  
*[Handwritten Signature]*

Landratsamt Landshut, .....

# ÄNDERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN:

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Für Gruppe A, B, C, D, E gilt:  
max. GRZ = 0,4  
max. GFZ = 0,8
- 2.2 Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.  
(§ 9 Abs.1 Pkt.6 BauGB)
- 2.3 Die Mindestgröße einer Bauparzelle beträgt:  
für Gruppe A,B,C,D :350 qm  
für Gruppe E :250 qm  
(§9 Abs.1 Pkt.3 BauGB)



## 3. BAUWEISE UND BAUGRENZEN

- D, E3 Abweichende Bauweise:  
Die abweichende Bauweise bezieht sich nur auf die Modifizierung der Abstandsflächen gemäß BayBO. Gemäß §22 Abs. 4 BauNVO wird folgende Abstandsflächenregelung getroffen:  
Die Gebäude der Parzellen der Gruppe D und Parzelle E3 müssen an die nördliche Grundstücksgrenze gebaut werden.  
Nur Einzelhäuser zulässig: A1 mit A8, B1 mit B8, D1 mit D6, C1 mit C10, E3, E6 und E7  
Nur Doppelhäuser zulässig: E1, E4, E5 und E6